

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1821

### **Änderung der Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates**

---

#### **1. Erwägungen**

Im Bereich des Steuerbezuges sind in den vergangenen Jahren verschiedene organisatorische Änderungen realisiert worden, ohne dass die gesetzliche Grundlage, die Steuerverordnung Nr. 5 über Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16. September 1997 (BGS 614.159.05) angepasst worden wäre. Das ist nachzuholen, so dass die Rechtsgrundlagen wieder mit der Realität übereinstimmen.

#### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **2.1 § 1: Bezugsbehörden allgemein**

In der Auflistung der Steuern in Absatz 2, die das Steueramt bezieht, kann die Spitalsteuer gestrichen werden, da diese seit dem Inkrafttreten des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11), d.h. ab Steuerjahr 2006, nicht mehr erhoben wird. Selbstverständlich bleibt das Steueramt für den Bezug der Spitalsteuer der Vorjahre zuständig. Das letzte Alinea betreffend Verfahrenskosten und Gebühren ist allgemeiner zu formulieren. Denn die Kosten gemäss § 151 Abs. 3 des Steuergesetzes (Bücheruntersuchung im Einspracheverfahren), auf den hier ausdrücklich Bezug genommen wird, sind im Verhältnis zu den übrigen vom Steueramt erhobenen Gebühren (vor allem Mahn- und Fristerstreckungsgebühren) von untergeordneter Bedeutung.

Absatz 3: Solange die Vergangenheitsbemessung galt, unterlagen auch die separat besteuerten Liquidationsgewinne gemäss § 81 StG dem Einheitsbezug. Diese Bestimmung ist seit 2001 nicht mehr in Kraft. Der Einheitsbezug gilt nur noch für die Steuern aus Vorsorgeleistungen u.ä. gemäss § 47 StG sowie allenfalls für Steuern, bei denen die Gemeinden sich mit dem Einheitsbezug ausdrücklich einverstanden erklärt haben (§ 256<sup>bis</sup> StG). Die Verordnungsbestimmung ist entsprechend anzupassen.

##### **2.2 § 2: Nebensteuern**

Entgegen der bisherigen Verordnungsbestimmung beziehen seit einigen Jahren nicht mehr die Amtschreibereien selbst die Handänderungssteuer, Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer, sondern die Zentralen Dienste der Amtschreibereien. Das Rechtsinkasso besorgt zudem das Amt für Finanzen. Die damals unterbliebene Anpassung der gesetzlichen Regelung ist nachzuholen.

### 2.3 § 4 Absatz 2: Verlustscheinbewirtschaftung

Schon seit einigen Jahren bewirtschaftet nicht mehr die Bezugsbehörde die Verlustscheine sondern das Amt für Finanzen. Dementsprechend übergibt die Bezugsbehörde die Verlustscheine nach abgeschlossenem, ganz oder teilweise erfolglosem Rechtsinkasso an das Amt für Finanzen. Dieses bewirtschaftet sie gemäss einer besonderen Richtlinie des Regierungsrates (RRB Nr. 1996/3028 vom 17. Dezember 1996). Die Bestimmung ist der tatsächlichen Organisation anzupassen, die sich in der Zwischenzeit bewährt hat.

### 3. Inkrafttreten

Die Änderungen können auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, da die neuen gesetzlichen Grundlagen bestehen und die organisatorischen Anpassungen bereits erfolgt sind.

### 4. Neudruck

Da die Mehrheit der Bestimmungen der Verordnung Änderungen erfährt, ist sie im ganzen Umfang neu zu drucken.

### 5. Beschluss

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates

RRB Nr. 2007/1821 vom 29. Oktober 2007

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 126, 152 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 5 über Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16. September 1997<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 2 und 3 lauten neu:

<sup>2)</sup> Es bezieht namentlich

- die direkte Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen,
- die Grundstückgewinnsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Finanzausgleichssteuer,
- die Quellensteuer,
- die Schenkungssteuer,
- Nachsteuern und Bussen,
- Verfahrenskosten und Gebühren.

<sup>3)</sup> Es bezieht zudem für die Einwohner- und Kirchgemeinden die Steuer auf den gesondert besteuerten Einkünften nach § 47 des Gesetzes sowie weitere im Einheitsbezug im Sinne von § 256<sup>bis</sup> des Gesetzes bezogene Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden.

§ 2 lautet neu:

#### § 2. b) Nebensteuern

<sup>1)</sup> Die Zentralen Dienste der Amtschreibereien beziehen die Handänderungssteuer, die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer inklusive Zinsen und Kosten, nicht aber Nachsteuern und Bussen in diesem Zusammenhang.

<sup>2)</sup> Das Rechtsinkasso der in Absatz 1 genannten Steuern, Zinsen und Kosten obliegt dem Amt für Finanzen.

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> GS 94, 242 (BGS 614.159.05).

<sup>2</sup> Die Bezugsbehörde, welcher der Bezug der Forderung oblag, übergibt die Verlustscheine dem Amt für Finanzen. Dieses bewahrt sie auf und bewirtschaftet sie gemäss den besonderen Richtlinien des Regierungsrates.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

## III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler RRB**

Steueramt (20)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Amtschreibereien (6)  
Zentrale Dienste der Amtschreibereien  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (4)  
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 159      Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

### **Verteiler gedruckte Verordnung A5**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amtschreibereien (6)  
Zentrale Dienste der Amtschreibereien  
Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Staatssteuerregisterführer (125)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)